

Stadt Arnstadt
(B VI/2017/0594)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), beschließt der Stadtrat der Stadt Arnstadt am 24.08.2017 wie folgt:

**Satzung der Stadt Arnstadt
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Museen
mit Ausnahme der Benutzungsgebühr in der Form eines Eintrittsgeldes**

vom 24. Oktober 2017

**§ 1
Gebührentatbestand**

- (1) Die Stadt Arnstadt erhebt für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen städtischer Museen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Erhebung einer Benutzungsgebühr in der Form von Eintrittsgeldern wird durch eine gesonderte Gebührensatzung geregelt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die unter § 3 beschriebenen musealen Dienstleistungen anfordert.

**§ 3
Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

Die Gebühren sollen entsprechend der jeweiligen Anforderung in folgender Höhe erhoben werden:

- | | |
|--|----------|
| 1. Publikationen
Abbildungen | 40,00 € |
| 2. Erlaubnis für Filmaufnahmen: je Stunde | 125,00 € |
| 3. Gebühren für die Entleihe von Großdias in einer Größe von | |
| • 6 x 6 cm: je Stück | 25,00 €; |
| • 9 x 12 cm: je Stück | 30,00 €; |
| • 13 x 18 cm: je Stück | 40,00 €; |
| • 18 x 24 cm: je Stück | 50,00 € |

- | | |
|--|---------|
| 4. Anfertigungen von Kopien bis zum Format A 3 je Kopie | 0,50 € |
| 5. Anforderung von Recherchen, wissenschaftlichen Bearbeitungen und wissenschaftlichen Auskünften: je angefangene Stunde Arbeitsleistung | 30,00 € |
| 6. Anfertigungen von Texten und Abbildungen aller Art auf Datenträgern und im Internet: je angefangene Stunde | 30,00 € |
| 7. Gebühr für ausschließlich private Fotoaufnahmen ohne Blitz | 3,00 € |

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und ist fällig mit der Vornahme/Erledigung der angeforderten Dienstleistung durch Mitarbeiter städtischer Museen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Museen vom 06.12.2002 außer Kraft.

Arnstadt, 24.10.2017
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Alexander Dill
Bürgermeister

Anzeigenvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.08.2017 angezeigt worden. Die Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Stadt Arnstadt am 30.08.2017 zugegangen. Der Prüfvermerk zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Museen mit Ausnahme der Benutzungsgebühr in der Form eines Eintrittsgeldes ist der Stadt Arnstadt am 28.09.2017 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, den 24.10.2017
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Alexander Dill
Bürgermeister